



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 9

17. Mai 2016

---

Vierte Änderungsordnung für die  
Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*  
vom 13. Mai 2015

**Vom 17. Mai 2016**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Mai 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Vierte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 17. Mai 2016 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

**Artikel 1**     **Vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 10. Dezember 2015**

1. In § 1 Abs. 3, dritter Spiegelstrich:
  - a) werden nach dem Wort „*Primarstufe*“ der Schrägstrich und die französische Übersetzung für den *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* gestrichen,
  - b) wird nach dem Wort „*Primarstufe*“ neu eingefügt „(s. §§ 45 bis 48)“.
  
2. In § 21 Abs. 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
 „Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten.“
  
3. In § 38 Abs. 2 wird nach Satz 3 für die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* folgende Einfügung ergänzt:  
 „Die gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* gewählten Fächer (Zielsprache und bilinguales Sachfach) werden im Modul „Bilingualer Unterricht“, im sechsten Semester integriert geprüft. Für die Berechnung der Abschlussnoten gemäß Abs. 1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird diese Note jeweils dem gewählten Zielsprachenfach und dem gewählten bilingualen Sachfach zugeordnet und dabei mit dem halben ECTS-Punkteumfang des Moduls gewichtet.“
  
4. Nach § 44 werden in Teil II „Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten“ die nachfolgenden Regelungen für den *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* eingefügt (s. nächste Seiten):

## „6. *Integrierter Studiengang Lehramt Primarstufe* gemäß § 4 Abs. 13 RahmenVO-KM

### § 45 **Gemeinsames, binationales Studienprogramm**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg und die *Université de Haute-Alsace*, Mulhouse, sowie die assoziierten Partner Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (G) Lörrach, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (G) Offenburg, und die *École Supérieure du Professorat et de l'Éducation*, Straßburg, kooperieren auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung seit 1998 im Bereich der Lehrerbildung für die Primarstufe (1. und 2. Phase) im Rahmen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule, Saarbrücken, geförderten binationalen Studienprogramms.
- (2) Die Besonderheit dieses binationalen Studienprogramms besteht auf der Bachelorebene darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm (von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg der Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*, bzw. die Profilierung *Europalehramt Primarstufe*; von Seiten der *Université de Haute-Alsace*, Mulhouse, die *Licence d'Allemand, parcours Coursus Intégré pour la Formation Transfrontalière des Enseignants*) zu einem gemeinsamen, binationalen Studienprogramm verbunden wird.
- (3) Die Kooperation im Studienprogramm umfasst unterschiedliche Ansätze:
  - a) in bestimmten Studienabschnitten studieren die Studierenden einer Kohorte nacheinander gemeinsam an jeder der beiden Hochschulen (s. § 46),
  - b) Teile des jeweiligen Studienprogramms werden von der jeweils anderen Hochschule anerkannt (s. § 47),
  - c) einzelne Studienelemente sind spezifisch für das gemeinsame, binationale Studienprogramm (s. § 47).

Die Einzelheiten zur Kooperation im binationalen Studienprogramm sind von beiden Hochschulen in einem Studienplan festgehalten. Insoweit es aufgrund der

Kooperation zu Abweichungen gegenüber dem im *Lehramt Primarstufe* bzw. dem in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* normalerweise vorgesehenen Studienprogramm kommt, sind diese in diesem Abschnitt 6 bzw. in Anlage 5 festgehalten. Die Anlage 5 beinhaltet dementsprechend auch die Einzelheiten zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.

- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfungen verleihen die kooperierenden Hochschulen den jeweiligen Abschlussgrad (*double degree*: von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg: *Bachelor of Arts*; von Seiten der *Université de Haute-Alsace*, Mulhouse: *Licence*).

#### **§ 46 Studienphasen an den kooperierenden Hochschulen**

- (1) Die ersten beiden Semester verbringen die Studierenden einer Kohorte an ihrer jeweiligen Hochschule und sind dort in dem Studiengang ihrer Hochschule (s. § 45 Abs. 2) erstimmatrikuliert.
- (2) Das dritte und vierte Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (die Studierenden der *Université de Haute-Alsace* sind dabei an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert).
- (3) Das fünfte und sechste Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der *Université de Haute-Alsace*, Mulhouse (die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind dabei an der *Université de Haute-Alsace* zweitimmatrikuliert).
- (4) Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* bzw. in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe*, die sich für den *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* beworben haben, werden am Ende des ersten Semesters über ein gemeinsames Auswahlverfahren von der binationalen Auswahlkommission ausgewählt (d.h. von Seiten der *Université de Haute-Alsace* wird entsprechend verfahren). Es bestehen 15 Studienplätze pro Hochschule, eine Studienaufnahme erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die ausgewählten Studierenden beginnen das gemeinsame, binationale Studienprogramm nach Abs. 2 und 3 dann in ihrem dritten Semester.
- (5) Auswahlkriterien beim Auswahlverfahren bilden die Studienmotivation und die Sprachkenntnisse der Bewerbenden (mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Die Auswahlkriterien sollen sicherstellen, dass die Bewerbenden die Eignung für die Fortsetzung des gemeinsamen, binationalen Studienprogramms auf Masterebene und in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringen.

#### **§ 47 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Regelstudienzeit für die Kooperation im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm auf der Bachelorebene beträgt sechs Semester. In der Folge können nicht alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im jeweiligen Studiengang an jeder der beiden Hochschulen eigentlich vorgesehen sind, studiert werden. Studien- und Prüfungsleistungen werden deshalb teilweise von der jeweils anderen Hochschule auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung anerkannt, von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 36 (für Einzelheiten zur Anerkennung s. Anlage 5). Darüber hinaus gibt es punktuell spezifische Studienelemente, die speziell nur im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm angeboten werden (ebd.).

## § 48 Grundbildung, Fächer, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich

- (1) Studierende im *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe*, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben sind, belegen:
    1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache),
    2. als Fach 2: *Französisch*,
    3. die Grundbildung *Mathematik*.
  - (2) Studierende im *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe*, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* eingeschrieben sind, belegen:
    1. als Fach 1: *Französisch*,
    2. als Fach 2: als bilinguales Sachfach eines der folgenden Fächer: *Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Alltagskultur und Gesundheit*) oder *sozialwissenschaftlicher Sachunterricht* (mit Schwerpunkt in *Geschichte*),
    3. die Grundbildung *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache).
  - (3) Weiterhin umfasst das Studium im *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Bildungswissenschaften und den Übergreifenden Studienbereich.
  - (4) Die Einzelheiten zu dem gemäß den §§ 45 bis 48 Abs. 1 bis 3 strukturierten Studium im *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind in Anlage 5 festgehalten.“
5. In Anlage 4.1 „Bildungswissenschaften (BW)“, Modul BP-BW-M4 im sechsten Semester, wird:
- a) die Gesamtzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte entsprechend den Angaben in den Anlagen 1, 2 und 3 auf 9 Punkte korrigiert,
  - b) der Workload des Moduls dementsprechend von 180 h auf 270 h korrigiert,
  - c) die Präsenzzeit von 45 h auf 75 h korrigiert,
  - d) die Selbststudienzeit von 135 h auf 195 h korrigiert,
  - e) im Wahlpflichtbereich *Erziehungswissenschaftliche Vertiefung mit Inklusion* die Anzahl der auszuwählenden Wahlpflichtveranstaltungen von 1 auf 2 (von 5) korrigiert.
6. In Anlage 4.17 „Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, Schwerpunkt Technik“, Modul BP-TEC-M1 im ersten und zweiten Semester, wird:
- a) bei der Lehrveranstaltung 6 „Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Aspekte des technikbezogenen Unterrichts der Grundschule“ die Anzahl der zugeordneten ECTS-Punkte von 3 auf 4 Punkte korrigiert,
  - b) die Selbststudienzeit dementsprechend von 60 h auf 90 h korrigiert,
  - c) der insgesamt mögliche Zeitumfang für die Studienleistung von etwa 20 h auf etwa 30 h korrigiert.
7. In Anlage 4.20 „Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht, Schwerpunkt Politikwissenschaft“, Modul BP-POL-M1 im ersten und zweiten Semester, wird die Angabe zur Häufigkeit:
- a) bei der Lehrveranstaltung 2 „Einführung Europäische Union“ von „jedes Semester“ auf „mindestens jedes zweite Semester“ geändert,

- 
- b) bei der Lehrveranstaltung 3a „Einführung Internationale Politik“ von „jedes Semester“ auf „mindestens jedes zweite Semester“ geändert,
  - c) bei der Lehrveranstaltung 4 „Einführung Politische Systeme (BRD, Vergleich)“ von „jedes Semester“ auf „mindestens jedes zweite Semester“ geändert,
  - d) bei der Lehrveranstaltung 5 „Einführung Politische Ideengeschichte/Theorie“ von „jedes Semester“ auf „mindestens jedes zweite Semester“ geändert.
8. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2016

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg